

**Neuregelung bei Mitarbeiterrabatten:
Interne Rabatte werden deutlich attraktiver**

Seite 04

**Von Kosten zu durchlaufenden Posten:
Die Weiterverrechnung von Aufwänden an Dritte**

Seite 06

**Kassenpflichten update:
Die gesetzlichen Änderungen auf einen Blick**

Seite 09

**Kapitalistische Mitunternehmerbeteiligungen:
Zur Anwendung des Hälftesteuersatzes**

Seite 12

**Moderne Finanzierungsform:
Crowdfunding bekam gesetzliche Grundlage**

Seite 13



04 PERSONALMANAGEMENT

- | Essensgutscheine nicht mehr „zeitgemäß“:
Abgabefreiheit im August 2015 ausgeweitet
- | Vorschau: Sozialversicherungswerte 2016
- | Neuregelung bei Mitarbeiter Rabatten:
Interne Rabatte werden deutlich attraktiver

06 RECHNUNGSWESEN

- | Steuerbefreiung oder Steuerpflicht?
Zur Kleinunternehmerregelung bis EUR 30.000,-
- | Von Kosten zu durchlaufenden Posten:
Die Weiterverrechnung von Aufwänden an Dritte

08 JAHRESABSCHLUSS UND BERATUNG

- | Kassenpflichten update:
Die gesetzlichen Änderungen auf einen Blick
- | Arbeiten in den eigenen vier Wänden?
Zur Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers

10 STEUERFACHABTEILUNG

- | Der BEPS-Aktionsplan der OECD:
Maßnahmenpaket gegen Steuererosion und Gewinnverschiebung
- | Kapitalistische Mitunternehmerbeteiligungen:
Zur Anwendung des Hälftesteuersatzes

12 UNTERNEHMENSBERATUNG

- | Moderne Finanzierungsform:
Crowdfunding bekam gesetzliche Grundlage

13 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- | Folgebewertung von Beteiligungen:
Neuer Standard in der Finanzberichterstattung

14 INTEAM

- | Viel zu tun gab's auch in der Sommerzeit:
Unsere Praktikantinnen waren eine große Hilfe
- | Durch unseren Mittagsbrunch immer
bestens informiert!

15 EINFACH GRS-ARTIG!

- | STEUERquadRAT
- | Sudoku



DISCLAIMER

Die Inhalte auf den folgenden Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen.

IMPRESSUM

Medieninhaber Gstöttner Ratzinger Stellinberger Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH | Stelzhamerstraße 14 B, A-4400 Steyr | +43 (0) 7252 / 572-0 | OFFICE@GRS.AT | WWW.GRS.AT | **Redaktion** MMAG. Thomas Mandorfer
Layout www.werbezirkus.at



EDITORIAL



MAG.
STEFAN RATZINGER, LL.M.
STEUERBERATER
UNTERNEHMENSBERATER



MAG. DR.
DIETER GSTÖTTNER
STEUERBERATER
UNTERNEHMENSBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER



MAG.
ALEXANDER STELLBERGER
STEUERBERATER
UNTERNEHMENSBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER

SEHR GEEHRTE GESCHÄFTSPARTNERIN, SEHR GEEHRTER GESCHÄFTSPARTNER, LIEBE FREUNDINNEN UND FREUNDE,

die Inhalte der Steuerreform 2015/16 wurden von uns bereits umfassend für Sie bearbeitet und anschaulich aufbereitet. Unsere selbst erarbeitete Sonderausgabe ließen wir Ihnen bereits kurz nach der Beschlussfassung im Nationalrat zu kommen und vor wenigen Tagen durften wir innerhalb einer gut besuchten Abendveranstaltung noch einmal viele unsere KlientInnen ausführlich zum hochaktuellen Thema „Kassenpflichten und Finanzpolizei“ informieren.

Auf diese unverbindlichen Informationsangebote werden wir nun in den nächsten Wochen weiter aufbauen, denn persönliche Beratung steht im Zentrum unserer Beratungsphilosophie. Im direkten Gespräch klären wir mit

Ihnen Ihre derzeitige Situation, weisen Sie dezidiert auf die bevorstehenden Veränderungen und deren Auswirkungen hin und beraten Sie ausführlich bzgl. der Ausgestaltung Ihrer nächsten unternehmerischen Schritte. Trotz der kühlen Temperaturen erwartet uns also noch ein „heißer Herbst“: Erwarten Sie daher schon in Kürze unseren Anruf!

Viele weitere relevante wirtschaftlich-rechtliche Themen sowie aktuelle Entscheidungen zur Ausgestaltung der Unternehmenspraxis erwarten Sie auch wieder in dieser Ausgabe unseres Quartalsmagazins. Ein kurzer Blick ins Innere unserer Abteilungen lohnt sich bestimmt.

Blättern Sie sich also auch in der Herbstzeit wieder durch unser Gebäude und werden Sie zum Insider. Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg und stehen Ihnen verlässlich mit Rat und Tat zur Seite.

Essensgutscheine nicht mehr „zeitgemäß“: Abgabenfreiheit im August 2015 ausgeweitet

Abgabenfrei sind freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der/die ArbeitgeberIn an nicht im Haushalt aufgenommene ArbeitnehmerInnen zur Verköstigung am Arbeitsplatz gewährt. Essensgutscheine (im Wert von EUR 4,40 pro Arbeitstag) waren bis dato jedoch nur abgabenfrei, wenn der Essensgutschein unmittelbar am Arbeitsplatz oder in einer nahe gelegenen Gaststätte eingelöst werden konnte.

EINSCHRÄNKUNG „NAHE GASTSTÄTTEN“ WURDE GESTRICHEN

Die bisherige Einschränkung auf eine „nahe gelegene Gaststätte“ war nach Ansicht des Gesetzgebers nicht mehr zeitgemäß, weshalb diese mit Wirkung 15. August 2015 ersatzlos gestrichen wurde. Sämtliche Essensgutscheine können seither - auch ohne örtliche Begrenzung - im Wert von EUR 4,40 pro Tag und DienstnehmerIn abgabenfrei gewährt werden.

Vorschau: Sozialversicherungswerte 2016

Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für 2016 liegen bereits vor (vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz). Sie gestalten sich wie folgt:

	2016	2015
Geringfügigkeitsgrenze (täglich)	EUR 31,92	EUR 31,17
Geringfügigkeitsgrenze (monatlich)	EUR 415,72	EUR 405,98
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe (DAG)	EUR 623,58	EUR 608,97
Höchstbeitragsgrundlage (täglich)	EUR 162,00	EUR 155,00
Höchstbeitragsgrundlage (monatlich) für laufenden Bezug	EUR 4.860,00	EUR 4.650,00
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen (echte und freie Dienstnehmer)	EUR 9.720,00	EUR 9.300,00
Höchstbeitragsgrundlage (monatlich) für freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	EUR 5.670,00	EUR 5.425,00

Grenzbeträge zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen:

MONATLICHE BEITRAGSGRUNDLAGE	VERSICHERUNGSANTEIL
BIS EUR 1.311,-	0 %
ÜBER EUR 1.311,- BIS EUR 1.430,-	1 %
ÜBER EUR 1.430,- BIS EUR 1.609,-	2 %
ÜBER EUR 1.609,-	3 %



IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

KARIN KIRCHBERGER
+43 (0) 7252 / 572-16
KARIN.KIRCHBERGER@GRS.AT



VERONIKA REICHWEGER
+43 (0) 7252 / 572-15
VERONIKA.REICHWEGER@GRS.AT

PERSONALMANAGEMENT



UNSER BEISPIEL

Ein Unternehmen erzeugt hochwertige Edelstahl-Pools und vertreibt diese über Außenhändler. Den VertriebsmitarbeiterInnen wird der Bezug der Edelstahl-Pools um EUR 16.000,- anstelle des Marktpreises von EUR 20.000,- angeboten, sodass der Preisnachlass (da von der 20 %-Marke gedeckt) zur Gänze steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden kann.

Neuregelung bei Mitarbeiterrabatten: Interne Rabatte werden deutlich attraktiver

Im Zuge der Steuerreform 2015/16 wurde die Besteuerung von Mitarbeiterrabatten umfassend neu geregelt (Gesetzesgrundlage: § 3 Abs. 1 Z 21 EStG). Demnach können mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 Mitarbeiterrabatte steuerfrei gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Rabatt bezieht sich auf Waren und Dienstleistungen, die der/die UnternehmerIn im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.
- Der Mitarbeiterrabatt bleibt unabhängig des betragslichen Ausmaßes steuerfrei, wenn er im Einzelfall 20 % nicht übersteigt.
- Übersteigt der Mitarbeiterrabatt die 20 %-Marke, so tritt Steuerpflicht ein, sofern das betragsliche Ausmaß den Wert von EUR 1.000,- (pro Jahr) übersteigt.
- Maßstab für die Beurteilung des Ausmaßes des Mitarbeiterrabattes ist (gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 EStG), der um übliche Preisnachlässe verminderte Marktpreis.

Abhängig von den unternehmensseitig angebotenen Produkten können somit ab 1. Jänner 2016, wie nebenstehendes Beispiel verdeutlicht, umfangreiche Zuwendungen an DienstnehmerInnen steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden.

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

DORIS KALCHMAYR

+43 (0) 7252 / 572-27
DORIS.KALCHMAYR@GRS.AT



ISABELLA BRANDNER

+43 (0) 7252 / 572-17
ISABELLA.BRANDNER@GRS.AT

Steuerbefreiung oder Steuerpflicht? Zur Kleinunternehmerregelung bis EUR 30.000,-

Beträgt der Gesamtumsatz in einem Geschäftsjahr nicht mehr als EUR 30.000,- netto, zählt man in Österreich zur Gruppe der KleinunternehmerInnen. Durch die Kleinunternehmerregelung ist man von der Umsatzsteuer befreit, wobei innerhalb von fünf Jahren ein einmaliges Überschreiten dieser Umsatzgrenze (um max. 15 %) möglich ist.

CHARAKTERISTIKA UMSATZBEFREITER KLEINUNTERNEHMER/INNEN

- Umsatzsteuerbefreite KleinunternehmerInnen dürfen auf ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Wird die Umsatzsteuer dennoch auf der Rechnung ausgewiesen, so schuldet man diese auch kraft Rechnungslegung dem Finanzamt.
- Auf die Steuerbefreiung ist auf der Rechnung hinzuweisen (z. B. mittels Aufdruck „umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung“).
- Es muss keine Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben werden. Eine Jahresumsatzsteuererklärung ist nur dann abzugeben, wenn aufgrund innergemeinschaftlicher Erwerbe oder Dienstleistungen von ausländischen UnternehmerInnen im Veranlagungsjahr Umsatzsteuer zu zahlen war.
- Es besteht kein Recht zum Vorsteuerabzug, weshalb man bei der Kleinunternehmerregelung auch von einer unechten Steuerbefreiung spricht.
- Bei erhaltenen Anzahlungen sind die Verhältnisse des Veranlagungszeitraums der Leistungserbringung für die Prüfung der Anwendung der Kleinunternehmerregelung maßgebend. Erhält man z. B. im Jahr 2014 eine Anzahlung für eine Leistung, die erst 2015 erbracht wird, und man unterliegt 2015 nicht mehr der Kleinunternehmerregelung, so muss für die Anzahlung von 2014 Umsatzsteuer abgeführt werden.

DIE VERZICHTSMÖGLICHKEIT ALS KANN-OPTION

KleinunternehmerInnen können freiwillig auf die Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht ist beim Finanzamt schriftlich zu erklären (Formular U 12 - Verzichtserklärung). Die Besteuerung erfolgt dann nach den allgemeinen Grundsätzen, d. h. die Umsatzsteuer muss in Rechnung gestellt und an das Finanzamt abgeführt werden, wobei im Gegenzug Vorsteuern geltend gemacht werden dürfen.

Wird die Option zum Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ausgeübt, so kann diese frühestens nach Ablauf von fünf Jahren widerrufen werden. Aus diesem Grund sollte ein Umstieg im Hinblick auf diese Frist auch gut überlegt sein.



RECHNUNGSWESEN

UNSER FAZIT

Die Kleinunternehmerregelung kann sich vor allem dann als vorteilhaft erweisen, wenn beinahe ausschließlich Endverbraucher zum Kundenkreis zählen und Vorsteuern nur in sehr geringer Höhe anfallen. Werden Lieferungen und Leistungen überwiegend an zum Vorsteuerabzug berechnete UnternehmerInnen erbracht und sind hohe Vorsteuern zu erwarten, so wird ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung steuerlich von Vorteil sein. Ob sich ein Verzicht auf diese Regelung unterm Strich also lohnt, kann errechnet werden.

IHR/E ANSPRECHPARTNER/IN

SILVIA AMBERGER, M.A.

+43 (0) 7252 / 572-20

SILVIA.AMBERGER@GRS.AT



THOMAS BIERBAUER

+43 (0) 7252 / 572-83

THOMAS.BIERBAUER@GRS.AT

 **IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN**
SONJA BICHLER

+43 (0) 7252 / 572-72
SONJA.BICHLER@GRS.AT

**KATRIN DORFER**

+43 (0) 7252 / 572-82
KATRIN.DORFER@GRS.AT

Von Kosten zu durchlaufenden Posten: Die Weiterverrechnung von Aufwänden an Dritte

Als durchlaufende Posten bezeichnet man im Wirtschaftsleben Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt bzw. verausgabt werden. Durchlaufende Posten zählen deshalb nicht zum Entgelt und sind netto weiter zu verrechnen. Zu den wichtigsten durchlaufenden Posten zählen bspw.:

- Orts- und Kurtaxen,
- Rezeptgebühren,
- Begutachtungsplaketten gem. § 57a KFG,
- von Rechtsanwälten oder Notaren weiterverrechnete Gerichtsgebühren
- oder Auslagen eines Spediteurs (z. B. Zölle oder die Einfuhrumsatzsteuer).

ACHTUNG: IM EIGENEN NAMEN = KEIN DURCHLAUFENDER POSTEN!

Sofern Kosten, welche mit der Leistungserbringung zusammenhängen, im eigenen Namen an den Kunden weiterverrechnet werden, handelt es sich um keine durchlaufenden Posten. Solche Beträge unterliegen deshalb der Umsatzsteuer

unabhängig davon, ob in der ursprünglichen Eingangsrechnung eine Vorsteuer ausgewiesen war. Dies gibt bspw. für:

- Portospesen,
- Reisekosten (Kilometergeld, Diäten)
- oder Telefongebühren.

In Bezug auf die Weiterverrechnung von Beträgen, die keine durchlaufenden Posten darstellen, ist zu beachten, dass eine Nebenleistung immer das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilt. Nebenleistungen werden oftmals getätigt, um eine Hauptleistung zu erbringen (z. B. Porto oder Verpackung).

Beispiel: Verkauf und Lieferung von Süßigkeiten (ermäßigter Steuersatz von 10 %)

	FALSCH	RICHTIG
Verkaufspreis Süßigkeiten netto	EUR 100,-	EUR 100,-
+ Porto	EUR 5,-	EUR 5,-
ZWISCHENSUMME	EUR 105,-	EUR 105,-
+ 10 % Umsatzsteuer	* EUR 10,-	EUR 10,50
GESAMTSUMME	EUR 115,-	EUR 115,50

* Fälschlicherweise wurde hier die 10 % USt nur vom Verkaufspreis berechnet!

Unser Beispiel zeigt auf, dass auch die Portokosten dem ermäßigten Steuersatz von 10 % unterliegen und nicht netto bzw. mit dem höheren USt-Satz von 20 % weiterverrechnet werden dürfen.

UNSER TIPP

Sofern eine Nebenleistung weiterverrechnet wird, müssen Sie immer darauf achten, dass der Steuersatz der Hauptleistung hierfür angewendet wird. Außer es handelt sich um durchlaufende Posten: Diese sind immer netto weiterzuerrechnen.

JAHRESABSCHLUSS UND BERATUNG

Kassenpflichten update: Die gesetzlichen Bestimmungen auf einen Blick

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

CHONGI WANGMO TRÖSCHER

+43 (0) 7252 / 572-32
CHO.TROESCHER@GRS.AT



SABRINA BOGTSTRA

+43 (0) 7252 / 572-41
SABRINA.BOGTSTRA@GRS.AT



Die neuen Pflichten ab 1. Jänner 2016 im Hinblick auf den korrekten Umgang mit Bareinnahmen stellen so manches Unternehmen vor organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Laut Finanzministerium möchte man im Kampf gegen Abgabebetrag jedenfalls keine unnötigen bürokratischen Hürden errichten und versprach deshalb ein mildes Vorgehen seitens der Finanzverwaltung während des 1. Halbjahres 2016.

Aufgrund der Brisanz dieses Themas sind einige Fragestellungen bisweilen noch unzureichend geklärt und mögliche Ausnahmen könnten folgen. Mit nachfolgender Tabelle behalten Sie jedoch auf jeden Fall den Überblick:

BELEGTEILUNGS- PFLICHT

- Belegerteilung für empfangene Barzahlungen
 - händische Ausstellung inkl. Durchschrift oder
 - elektronisches Aufzeichnungssystem
- Belege haben folgende Merkmale zu enthalten:
 - Mindestangaben: Unternehmensbezeichnung, fortlaufende Nummer des Geschäftsfalls, Tag der Belegausstellung, Menge und handelsübliche Bezeichnung
 - zusätzliche Sicherheitsdaten bei elektronischen Aufzeichnungssystemen (Sicherheitscode, Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit, Rechnungsbeträge nach , Steuersätzen)
- Aufbewahrungspflicht von 7 Jahren ab Schluss des Kalenderjahres (gilt auch für Datenträger)
- Verpflichtung zur Ausgabe des Belegs an den Kunden (für Kunden keine strafrechtlichen Konsequenzen)

REGISTRIERKASSEN- PFLICHT

- pflichtig bei einem Jahresumsatz von mind. EUR 15.000,- und einem Barumsatzanteil von mind. EUR 7.500,-
- gilt mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Umsatzgrenzen überschritten werden
- Pflicht zum Manipulationsschutz ab 1. Jänner 2017
- Nacherfassungspflicht für mobile Gruppen (inkl. Anheftung der händisch geschriebenen Belegdurchschrift an den ausgedruckten Kassabeleg der Registrierkassa)

AUSNAHMEN: NÄHERE AUSEINANDERS- SETZUNG IM JEWEILIGEN BEREICH ERFORDERLICH

- im Geltungsbereich der „Kalte-Hände-Regelung“
- für wirtschaftliche Geschäftsberiebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereine)
- für bestimmte Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten oder
- für Betriebe, bei denen keine Gegenleistung durch Barzahlung erfolgt (z. B. Webshops)

Arbeiten in den eigenen vier Wänden? Zur Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur sehr eingeschränkt steuerlich abzugsfähig. Die Tatsache, dass ein Arbeitszimmer tatsächlich auch beruflich genutzt wird, ist allein noch keine ausreichende Bedingung zur Geltendmachung von Kosten.

KRITERIEN EINER STEUERLICHEN ARBEITSZIMMER-ANERKENNUNG

Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs 1 Z 2 lit d EStG, wonach Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer grundsätzlich nicht steuerlich berücksichtigt werden dürfen. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann gegeben, wenn

- ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen bildet,
- das Arbeitszimmer nach der Art der Tätigkeit unbedingt notwendig ist und
- der zum Arbeitszimmer bestimmte Raum tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich benutzt wird.

ZWEI BEISPIELE AUS DER URTEILSPRAXIS DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFS

Kürzlich hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mit zwei Entscheidungen wieder ausdrücklich dazu Stellung bezogen. Beurteilt wurde der Fall einer Büroangestellten und einer selbständigen Violinistin.

Fall 1: Zweitbüro einer alleinerziehenden Büroangestellten

Eine alleinerziehende Mutter arbeitet in der Regel an drei von fünf Arbeitstagen zuhause im Arbeitszimmer, um ihr Kind besser betreuen zu können. Bei ihrem Arbeitgeber hat sie jedoch einen fixen Arbeitsplatz. Die nahezu ausschließliche berufliche Nutzung und zweckentsprechende Einrichtung des Arbeitszimmers waren nicht strittig. Der VwGH verwehrte jedoch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten für das Arbeitszimmer mit der Begründung, dass die Dienstnehmerin jederzeit das zur Verfügung gestellte Büro des Arbeitgebers nutzen könne.

Fall 2: Übungszimmer einer selbständigen Violinistin

Eine Universitätsprofessorin für Violine war nebenberuflich als Solistin selbständig tätig. Für diese Tätigkeit wollte sie die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Die steuerliche Abzugsfähigkeit wurde hier anerkannt, da für die Tätigkeit als Solistin alle Voraussetzungen der Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers erfüllt wurden. Dass das Arbeitszimmer teilweise auch für ihre Beschäftigung als Universitätsprofessorin verwendet wurde, änderte an dieser Entscheidung nichts. Dies gilt jedenfalls hinsichtlich jener Aufwendungen, die in gleicher Höhe angefallen wären, wenn das Arbeitszimmer ausschließlich für die Tätigkeit als Solistin verwendet worden wäre.

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

**MARTINA
GARSTENAUER, B.A.**

+43 (0) 7252 / 572-42

MARTINA.GARSTENAUER@GRS.AT



MAG. MAGDALENA WALTL

+43 (0) 7252 / 572-40

MAGDALENA.WALTL@GRS.AT

UNSER FAZIT

Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer dürfen prinzipiell steuerlich nicht berücksichtigt werden. Nur wenn dieses nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird, dabei den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet und auch unbedingt als notwendig erachtet wird, können Kosten geltend gemacht werden.

Der BEPS-Aktionsplan der OECD: Maßnahmen gegen Steuererosion und Gewinnverschiebung

Am 19. Juli 2013 hat die OECD einen 15-Punkte-Aktionsplan unter der Bezeichnung BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) ins Leben gerufen. Denn Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen ins Ausland gelten als akutes Problem, welches nur gemeinschaftlich durch die Industriestaaten zu lösen ist. Am 5. Oktober 2015 wurden die Ergebnisse dieses Projektes nun veröffentlicht und stehen seither in der OECD-Internetbibliothek (www.oecd-ilibrary.org) zur Einsicht bereit.

Das BEPS-Projekt folgt drei grundsätzlichen Überzeugungen, deren Forderungen sich daher innerhalb sämtlicher Maßnahmen wiederfinden. Dabei handelt es sich, um die

- **Substanzbesteuerung** (Gewinne sind dort zu besteuern, wo die wirtschaftlichen Aktivitäten ausgeübt werden und daher auch die Wertschöpfung liegt),
- **Schließung internationaler Steuerlücken** (Schädliche Geschäftspraktiken wie hybride Gestaltungsmaßnahmen oder Gewinnverkürzungen durch Abzugsfähigkeit von Zinsen sind zu unterbinden), und
- **Steuerdatentransparenz** (Erleichterung von Koordination und Informationsaustausch zwischen Steuerverwaltungen mittels vermehrter Transparenz sowie weiterführender Dokumentationspflichten).

DIE MASSNAHMEN DES OECD-AKTIONSPLANS IM ÜBERBLICK

- Aktion 1:** Umgang mit den steuerlichen Herausforderungen des E-Commerce
- Aktion 2:** Neutralisierung der Effekte aus unterschiedlicher Einordnung hybrider Gestaltungen
- Aktion 3:** Verschärfung der Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung
- Aktion 4:** Begrenzung der Erosion der Bemessungsgrundlage durch Abzug von Zins- und sonstigen Finanzierungsaufwendungen
- Aktion 5:** Effektivere Bekämpfung steuerschädlicher Praktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz
- Aktion 6:** Verhinderung von Abkommensmissbrauch
- Aktion 7:** Verhinderung der künstlichen Vermeidung von Betriebsstätten
- Aktion 8-10:** Sicherstellung der Übereinstimmung zwischen Verrechnungspreisen und Wertschöpfung
- Aktion 11:** Entwicklung von Methoden zur Erfassung und Analyse von BEPS-Daten sowie Maßnahmen zur Umsetzung
- Aktion 12:** Verpflichtung von Steuerpflichtigen zur Offenlegung ihrer aggressiven Steuerplanungsmodelle
- Aktion 13:** Überprüfung der Vorschriften zur Verrechnungspreisdokumentation
- Aktion 14:** Effektivere Streitbeilegungsverfahren
- Aktion 15:** Entwicklung eines multilateralen Instruments

UNSER FAZIT

Mit dem BEPS-Projekt sollen Steuereinkünfte gesichert, die Steuer-souveränität gewährleistet und die Steuerfairness ins rechte Lot gerückt werden. Das Maßnahmenpaket des BEPS-Projektes verändert das internationale Steuerrecht somit fundamental. Von vermehrten Streitigkeiten, Doppelbesteuerungen und einem höheren administrativen Aufwand für international tätige Unternehmen ist auszugehen, weshalb wir den betreffenden Unternehmen eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dieser Thematik empfehlen. Wir halten Sie natürlich über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MAG. STEFAN HAAS

+43 (0) 7252 / 572-92
STEFAN.HAAS@GRS.AT



MAG. STEFAN RATZINGER, LL.M.

+43 (0) 7252 / 572-0
STEFAN.RATZINGER@GRS.AT

Kapitalistische Mitunternehmerbeteiligungen: Zur Anwendung des Hälftesteuersatzes

Beteiligungen an Mitunternehmerschaften (z. B. KG) können je nach Ausgestaltung steuerlich als Erwerbstätigkeit oder als reine Kapitalbeteiligung angesehen werden. Durch die Steuerreform 2015/16 wird es künftig zu Einschränkungen bei der Verlustverrechnung für kapitalistische Mitunternehmerbeteiligungen kommen. Darüber hinaus hat das Bundesfinanzgericht (BFG) kürzlich nochmals klargestellt, dass kapitalistische Mitunternehmerbeteiligungen keine Erwerbstätigkeit darstellen und Gewinne aus einer Abschichtung somit nicht dem begünstigten Hälftesteuersatz unterliegen.

PRAXISFALL: ANWENDUNG DES HÄLFTESTEUSATZES WURDE VERWEHRT

Im konkreten Sachverhalt war ein Steuerpflichtiger neben seiner eigentlichen Tätigkeit als Rechtsanwalt für lange Jahre als Kommanditist an diversen GmbH & Co KGs beteiligt. Er gab nun mit Pensionsantritt seine selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt auf und veräußerte im selben Jahr die Beteiligungen an den GmbH & Co KGs.

In Bezug auf die Veräußerung der Beteiligungen an den GmbH & Co KGs verwehrt das BFG die Anwendung des Hälftesteuersatzes auf den Veräußerungsgewinn, da diese als kapitalistisch einzustufen waren und somit keine Erwerbstätigkeit vermittelten. Dabei stellte das BFG fest, dass eine Beteiligung als MitunternehmerIn dann keine Erwerbstätigkeit darstellt, wenn ein Kommanditist keine wesentlich andere Tätigkeit als der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ausübt.

KAUSALITÄT ZWISCHEN VERÄUSSERUNG UND BEENDIGUNG IST NÖTIG

Begründend führte das BFG aus, dass ein Kausalzusammenhang zwischen dem (zu begünstigenden) Veräußerungsvorgang und der Beendigung der Erwerbstätigkeit bestehen muss. Ein rein zeitlicher Zusammenhang genügt nicht! Dies war insoweit überraschend, als das BFG damit der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung (EStR Rz 7321) entgegengetreten ist. Die Finanzverwaltung vertrat nämlich bis vor kurzem noch die Auffassung, dass die Veräußerung einer kapitalistischen Mitunternehmerbeteiligung steuerlich ausnahmsweise dann begünstigt ist, wenn die Beteiligung zeitnah mit der Beendigung (irgend)einer Erwerbstätigkeit veräußert wurde.

UNSER FAZIT

Kapitalistische Mitunternehmerbeteiligungen sind keine Erwerbstätigkeit. Für eine Abschichtung ist daher grundsätzlich auch kein begünstigter Hälftesteuersatz möglich. Durch die Entscheidung des BFG ist nun klargestellt, dass eine Begünstigung nur dann zur Anwendung gelangt, wenn die Abschichtung der Mitunternehmerbeteiligung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufgabe einer Erwerbstätigkeit steht. Ein rein zeitlicher Zusammenhang reicht nicht aus! Dem hat sich die Finanzverwaltung beginnend mit der Veranlagung 2015 nun angeschlossen.

IHR/E ANSPRECHPARTNER/IN

MAG. JOHANN BECKER

+43 (0) 7252 / 572-94
JOHANN.BECKER@GRS.AT



MAG. ULRIKE RATH

+43 (0) 7252 / 572-93
ULRIKE.RATH@GRS.AT

Moderne Finanzierungsform: Crowdfunding bekam gesetzliche Grundlage

Mit September 2015 hat die Praktik des Crowdfundings durch das Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) nun seine gesetzliche Grundlage erhalten. Das Einsammeln großer Gesamtsummen mitteln vieler Kleinstbeträge stellt dabei besonders für Klein- und Mittelunternehmen eine attraktive Finanzierungsform dar.

MINDESTENS 150 INVESTOREN SIND NÖTIG

Das neue Gesetz umfasst alle natürlichen und juristischen Personen (z. B. GmbH), die Gelder von mind. 150 AnlegerInnen einsammeln, um ihre operativen Geschäftsfelder zu finanzieren. Mit den Investoren muss jedenfalls eine finanzielle Gegenleistung für ihr Risiko vereinbart werden, weshalb Spenden nicht unter das AltFG fallen.

EMISSIONSHÖHE UND GESETZLICHE PFLICHTEN

Die Anlagemöglichkeit ist für jede/n InvestorIn mit max. EUR 5.000,- pro Emission und Jahr gedeckelt. Ein Überschreiten dieser Grenze ist nur bei einem durchschnittlichen Netto-Monatsgehalt von über EUR 2.500,- möglich. Die Bandbreite von Finanzinstrumenten, welche zum Einsatz kommen können, reicht von Aktien, Anleihen und Genussrechten, über Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften bis hin zu stillen Beteiligungen. Einen unbedingten Rückzahlungsanspruch gewährt nur die Emission einer Anleihen.

Die Erstellung eines vom Kapitalmarktgesetz eingeforderten vollständigen Prospektes wird erst ab einem Emissionsvolumen von EUR 5 Mio. zwingend vorgeschrieben. Bei Summen von EUR 1,5 Mio. bis EUR 5 Mio. muss zumindest ein vereinfachtes Kapitalmarktprospekt erstellt werden (Achtung: Bei Aktien und Anleihen liegt diese Schwelle mit EUR 250.000,- nochmals deutlich niedriger). Informationspflichten treten ab einem Emissionsvolumen von EUR 100.000,- in Kraft und sind jedenfalls von dazu berechtigten Berufsgruppen (Wirtschaftstreuhandler, Rechtsanwälte, Notare) zu prüfen.

UNSER FAZIT

Mit dem Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) wurde KMUs eine attraktive Möglichkeit eröffnet, sich mit Kapital zu versorgen, ohne hohe Kosten und Haftungsrisiken in Kauf nehmen zu müssen. Ob und in welchem Ausmaß dies Verbreitung findet, bleibt abzuwarten.

IHR/E ANSPRECHPARTNER/IN

CHRISTINE ESSL, M.A.
+43 (0) 7252 / 572-44
CHRISTINE.ESSL@GRS.AT



**MAG. DR. DIETER
GSTÖTTNER**
+43 (0) 7252 572-0
DIETER.GSTOETTNER@GRS.AT

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Folgebewertung von Beteiligungen: Neuer Standard in der Finanzberichterstattung

Mit der Stellungnahme „Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss“ des Austrian Financial Reporting und Auditing Committee (AFRAC) vom November 2014, wurde ein neuer Standard in der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen veröffentlicht. Schwerpunktmäßig wurden die Themen Folgebewertung, beizulegender Wert und Anhang dezidiert behandelt.

VON DER ERST- ZUR FOLGEBEWERTUNG

Beteiligungsbewertungen werden generell zu Anschaffungskosten vorgenommen. Folgebewertungen berücksichtigen jedoch auch den beizulegenden Wert (= Ertragswert der Beteiligung). Fällt dieser niedriger aus als der Beteiligungsbuchwert, so gelten die üblichen Abschreibungsregeln beim Finanzanlagevermögen. Mittels bestimmter Indikatoren (z. B. sinkende Ertragskraft, Restrukturierungen oder Synergieeffekte) hat dann eine Prüfung auf Notwendigkeit einer verpflichtenden Abschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung zu erfolgen. Dreht sich die Wertentwicklung wieder um, so muss eine Zuschreibung vorgenommen werden.

ZUR ERMITTLUNG DES BEIZULEGENDEN WERTES

Für die Ermittlung des beizulegenden Wertes ist die Unterscheidung zwischen Behalteabsicht und Veräußerungsabsicht wichtig. Hat man die Absicht die Beteiligung zu behalten, so erfolgt die Ermittlung auf Basis des Wiederbeschaffungswertes. Besteht hingegen die Absicht zur Veräußerung, ist der beizulegende Wert aus dem erwarteten Verkaufserlös oder als objektivierter Unternehmenswert zu ermitteln. Um die Informationslage zu verbessern, sind dann im Anhang die angewandten Bewertungsmodelle samt deren zentralen Annahmen anzuführen.

UNSER FAZIT

Beteiligungen sind jährlich auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen. Dauerhafte Veränderungen gilt es dann im Bewertungsansatz dementsprechend zu berücksichtigen. Die Stellungnahme des AFRAC fordert die Anwendung in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 31.12.2014 enden, weshalb davon Jahresabschlüsse ab 2014 betroffen sind.

IHR/E ANSPRECHPARTNER/IN

STEFANIE KLETZMAYR

+43 (0) 7252 / 572-77

STEFANIE.KLETZMAYR@GRS.AT



MAG. ALEXANDER STELLNBERGER

+43 (0) 7252 / 572-0

ALEXANDER.STELLNBERGER@GRS.AT

INTEAM

Viel zu tun gab's auch in der Sommerzeit: Unsere Praktikantinnen waren eine große Hilfe

Sommerzeit war auch bei uns Urlaubszeit. Während bei uns in den Büros die Klimaanlage auf Hochtouren lief, brachte die Steuerreform 2015/16 viele neue Aufgaben mit sich, die wir gemeinsam in Angriff genommen haben. Durch die Beschäftigung von drei Praktikantinnen sicherten wir uns die notwendige Flexibilität, um uns mit dieser wichtigen Themenstellung ausführlich auseinandersetzen zu können. Anna Stellberger sammelte zwei Wochen lang ihre ersten beruflichen Erfahrungen. Lisa Zeiml



absolvierte bei uns ihr einmonatiges Pflichtpraktikum im kaufmännischen Bereich. Und Elisabeth Hennerbichler (links im Bild mit Stefan Ratzinger) legte, noch kurz vor Abschluss ihres Bachelorstudiums, einen zweimonatigen Zwischenstopp bei uns ein, um ihr erworbenes Wissen in der Praxis zu erproben.

Als Unternehmen war es uns dabei besonders wichtig unsere Praktikantinnen entsprechend ihren Qualifikationen einzusetzen, ihnen jedoch auch ein hohes Ausmaß an Abwechslung zu bieten. Durch die gute Zusammenarbeit unserer Fachbereiche untereinander, konnten wir diesem Anspruch auch gerecht werden, um am Ende drei gutgelaute und engagierte junge Damen in ihre wohlverdienten Ferien zu verabschieden.

Auch in den nächsten Sommerferien bieten wir wieder interessierten SchülerInnen und StudentInnen die Möglichkeit unser betriebliches Schaffen kennenzulernen. Bewerbungsfrist: Februar 2016.

Durch unseren Mittagsbrunch immer bestens informiert!

Die umfassende Weitergabe von wichtigen Informationen hat für uns höchste Priorität. Nach außen wie nach innen. Neben anderen Instrumenten sorgt dafür auch unser vierteljährlicher, interner Mittagsbrunch „mittalk“. Hier wagen wir gemeinsam Rück- wie Ausblick.



Bestens vorbereitet geht's also für uns in den „heißen Herbst“, welcher uns aufgrund der Steuerreform noch bevorsteht. Ein besonderer Leckerbissen waren jedoch auch die ersten handfesten Fakten des Projekts „Kinderbetreuung“, deren Planung nun weiter intensiviert wird. Nähere Details dazu folgen in Kürze.

EINFACH GRS-ARTIG!

Auch dieses Mal haben wir für Sie wieder einige großartige Denksportaufgaben zusammengestellt. Herzlich willkommen in unserer Welt der Zahlen. Behalten Sie in unserem STEUERquadRAT aber auch den Überblick im Gewirr der zahlreichen Begrifflichkeiten des Wirtschaftsleben. Wir wünschen Ihnen dabei natürlich: Beste Unterhaltung und viel Vergnügen!

STEUERquadRAT

Hier werden einige Wörter gesucht, die aus den vorangegangenen Artikeln den Weg hierher gefunden haben. Eine Nachlese lohnt sich auf jeden Fall. Viel Spaß dabei!

DIESE WÖRTER WERDEN GESUCHT:

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1. RABATT | 5. CROWDFUNDING |
| 2. BELEG | 6. BEPS |
| 3. REGISTRIEREN | 7. EMISSION |
| 4. BEWERTUNG | 8. OECD |

SUDOKU

Unser beliebtes Zahlenrätsel inkl. der Lösung vom letzten Mal setzt wieder den Schlusspunkt. Denn Sie wissen ja:

Sie mögen keine Zahlen?

Kein Problem, Sie brauchen nur diese: 07252/572

7	3					6	4
		5	2			3	
			3		4		
6				8		7	9
				5			
	4	1		3			8
			6		8		3
	7	2			1	9	
5						4	6

9		6	3				2
			4	1		9	
1					5		
7						4	6
2		5				3	9
8	3						5
			8				7
		3		4	2		
7				1	5		2

9		6			1		7
				6	4		8
5				2		1	
		7					5
		3	2		9	7	
	6					2	
		8		1			7
6			4	3			
	2		6			3	1

Schwierigkeitsgrad: *gemütlich*

Schwierigkeitsgrad: *routiniert*

Schwierigkeitsgrad: *sachverständig*

A	R	H	T	J	Y	V	M	B	K	R	I	U
R	E	I	A	O	N	D	C	E	O	A	K	I
T	G	L	M	Z	B	E	I	W	A	N	T	E
E	I	L	Q	U	S	C	H	E	P	L	E	H
L	S	N	P	R	E	M	B	R	T	T	M	S
B	T	A	R	A	B	A	T	T	F	C	I	T
E	R	B	E	B	B	D	O	U	R	D	S	R
K	I	W	U	Y	E	P	L	N	W	V	S	F
V	E	R	X	B	P	L	F	G	N	J	I	U
I	R	C	C	H	S	N	E	T	E	P	O	L
S	E	K	L	J	G	U	M	G	Q	S	N	B
G	N	I	D	N	U	F	D	W	O	R	C	N
O	L	B	E	B	R	L	A	N	I	K	O	D

Lösung: Sommer 2015

5	6	1	3	8	7	2	4	9
3	9	2	6	4	5	7	1	8
8	7	4	1	2	9	6	5	3
4	5	3	7	1	2	9	8	6
6	1	9	5	3	8	4	2	7
2	8	7	4	9	6	5	3	1
1	2	6	8	7	4	3	9	5
9	3	5	2	6	1	8	7	4
7	4	8	9	5	3	1	6	2

2	5	8	6	4	3	1	7	9
9	7	6	1	2	5	8	4	3
3	1	4	8	9	7	2	5	6
6	2	9	4	7	1	5	3	8
1	4	3	5	8	9	6	2	7
5	8	7	3	6	2	9	1	4
4	9	1	2	3	8	7	6	5
8	3	5	7	1	6	4	9	2
7	6	2	9	5	4	3	8	1

4	5	8	3	7	6	9	2	1
3	6	1	5	9	2	8	4	7
9	2	7	4	1	8	6	3	5
2	8	4	1	3	5	7	9	6
1	7	6	9	8	4	2	5	3
5	3	9	6	2	7	4	1	8
8	1	3	2	6	9	5	7	4
6	9	5	7	4	3	1	8	2
7	4	2	8	5	1	3	6	9



GSTÖTTNER
RÄTZINGER
STELLNBERGER | STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG



*Wir wünschen Ihnen
eine gute Erntezeit und
viele goldene Herbsttage!*